

## **Merkblatt für den Tierarzt**

### **Erstellung von Röntgenaufnahmen**

Ausschließlich digitale Röntgenaufnahmen sind als CD beim Trakehner Verband einzureichen. Als derzeitiger Standard gilt DICOM 3.0. Eine gute Aufnahmequalität der Röntgenbilder ist Voraussetzung für eine einwandfreie tierärztliche Interpretation. Erwartet wird der Standard, wie er in dem derzeit gültigen Röntgenleitfaden gefordert wird. Sind Röntgenbefunde erkennbar, die einer genauen Abklärung durch Zusatzaufnahmen bedürfen, sind diese zu stellen.

**Alle 18 Röntgenaufnahmen müssen** dokumentationsicher und unverwechselbar bei der Herstellung beschriftet werden. Die Zuordnung zu einem Pferd muss zweifelsfrei möglich sein. Alle Aufnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen:

- Besitzer des Pferdes oder Auftraggeber
- Name bzw. Abstammung des Pferdes
- Lebensnummer, Alter, Geschlecht
- Aufnahmedatum
- Hersteller der Röntgenaufnahmen

Die folgenden Röntgenaufnahmen sind mit einbelichteten Seitenzeichen am sedierte Pferd **ohne Hufeisen** zu erstellen:

- **Huf vorne beidseits (90°) zentriert auf das Hufgelenk**
- **Zehe vorne beidseits (90°) zentriert auf das Fesselgelenk**
- **Oxspringaufnahmen vorne beidseits (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)**
- **Zehe hinten beidseits (90°)**
- **Sprungelenke beidseits (0°, 45° und 115°)**
- **Kniegelenke beidseits (90°-110° und 180° = PA)**

Die Röntgenkommission behält sich vor, zur besseren Interpretation zusätzliche Aufnahmen anzufordern. Qualitativ und technisch fehlerhafte Röntgenaufnahmen müssen in jedem Fall wiederholt werden. Sollten die Aufnahmen nicht den Mindestanforderungen der Gutachterkommission entsprechen, kann ein Hengst keine Zulassungsempfehlung zur Körperveranstaltung erhalten.

Um die Aussteller der Hengste, den Veranstalter und die Tierärzte vor Haftungsansprüchen zu schützen, ist die Röntgenkommission für die Beurteilung der Röntgenbilder auf eine gute Qualität angewiesen.